

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27426, 19/28171, 19/28605 Nr. 1.10, 19/29894 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) war zurecht breiter Kritik ausgesetzt. Obwohl sie in ihrer Breite auch viele sinnvolle und notwendige Regelungen enthält, ist insbesondere Artikel 17 hoch problematisch: So richtig und dringlich es ist, die großen Plattformen in die Verantwortung zu nehmen und Kreativen einen gerechten Anteil an ihren Einnahmen zu sichern, so fehlgeleitet und gefährlich ist der damit verbundene Einsatz automatisierter Uploadfilter. Ob Artikel 17 in dieser Form überhaupt mit den Grundrechten vereinbar ist, wird derzeit vom Europäischen Gerichtshof geprüft.

Es ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrem Umsetzungsentwurf im Urheberrechts-Dienstanbietergesetz (UrhDaG) einen Ansatz verfolgt, der Nutzer*innenrechte bereits im Vorfeld einer Sperrung absichert. Die explizite Vorgabe der Richtlinie, berechnete Nutzungen nicht zu beeinträchtigen, macht dies zwingend erforderlich. Aber die entsprechenden Regelungen wurden von Entwurf zu Entwurf immer weiter aufgeweicht und sind nunmehr gänzlich unzulänglich. Insbesondere sind die Voraussetzungen für das Pre-Flagging so eng gefasst, dass Plattformen auch zur automatischen Sperrung zweifelsfrei zulässiger Nutzungen verpflichtet sind, selbst wenn diese als solche markiert sind. Das ist inakzeptabel und steht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auch den am Anfang des Gesetzgebungsprozess gemachten Versprechungen der Bundesregierung entgegen.

Auch mit Blick auf die Vergütung von Kreativen und ein starkes Urhebervertragsrecht ist eine Chance vertan worden. Zwar sind insbesondere die erweiterten Transparenzpflichten und die Direktvergütung durch Plattformen begrüßenswert, es fehlt aber nach wie vor an Regelungen, die Kreativen zur tatsächlichen Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen. Denn diese stehen Verwertern wie Verlagen, Sendern oder Plattformen in der Regel nicht auf Augenhöhe gegenüber. Um dem abzuhelpen, bräuchte es ein weit gefasstes Verbandsklagerecht und ein verbindliches Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln.

Für Bildung, Wissenschaft und Einrichtungen des kulturellen Erbes bringt der Entwurf einige deutliche Verbesserungen mit sich, was etwa erweiterte Kollektivlizenzen und die Nutzung nicht verfügbarer Werke angeht. Dennoch ist auch hier versäumt worden, weitergehende Regelungen zu treffen, obwohl gerade die Corona-Pandemie erneut vor Augen geführt hat, welche Defizite insbesondere bei digitalen Nutzungen immer noch bestehen. Selbst die 2018 eingeführten Regelungen des Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetzes (UrhWissG) bleiben nach dem Entwurf in Teilen befristet.

Insgesamt ist der Entwurf weit von dem entfernt, was eigentlich nötig wäre: Ein gerechtes und zukunftsfähiges Urheberrecht, das neue Formen der Werknutzung anerkennt, angemessene Vergütungen für Kreative sicherstellt und gleichzeitig Nutzer*innenrechte sichert. Hierzu braucht es auch auf europäischer Ebene so schnell wie möglich einen Neuanlauf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) die Rechte der Kreativen im Urhebervertragsrecht stärkt und insbesondere
 - aa) ein umfassendes Verbandsklagerecht einführt, das bei Verstößen gegen Transparenzpflichten und die Pflicht zur angemessenen Vergütung greift,
 - bb) Widerrufsrechte bei Nichtnutzung oder Verstoß gegen die oben genannten Pflichten stärkt,
 - cc) Sanktionen bei Verstößen gegen diese Pflichten vorsieht,
 - dd) Auskunftsansprüche gegenüber Dritten in der Lizenzkette stärkt,
 - ee) verbindliche Verfahren zum Zustandekommen gemeinsamer Vergütungsregeln vorsieht,
 - ff) Pauschalvergütungen zum Ausnahmefall macht und
 - gg) ein eigenes Schlichtungsverfahren im Bereich des Urhebervertragsrechts schafft,
 - b) die automatisierte Sperrung zulässiger Inhalte im UrhDaG möglichst ausschließt, indem insbesondere ein voraussetzungsfreies Pre-Flagging ermöglicht wird,
 - c) im UrhDaG die noch im Diskussionsentwurf vorgesehene vergütete Bagatellschranke einführt,
 - d) die Anwendung des UrhDaG auf das Urheberrecht und die Rechte ausübender Künstler beschränkt,
 - e) den im UrhDaG vorgesehenen Direktvergütungsanspruch auch für andere Online-Nutzungen wie etwa Streamingplattformen vorsieht,

- f) die Erlaubnisse für Zitate, Parodien und Pastiche nicht über die europarechtlichen Vorgaben hinaus einschränkt und vergütungsfrei belässt,
 - g) die Erlaubnisse für Bildung und Wissenschaft vollständig entfristet und Versäumnisse des UrhWissG adressiert, indem insbesondere die Zeitungsausnahme abgeschafft, die Zulässigkeit von Auftragskopien innerhalb von Einrichtungen klargestellt und die Prozentgrenzen der zulässigen Nutzung erweitert werden,
 - h) die dauerhafte Aufbewahrung von durch Text und Data Mining erzeugte Korpora zu wissenschaftlichen Zwecken ermöglicht,
 - i) gesetzliche Regelungen zum Verleih von e-Books durch Bibliotheken beinhaltet,
 - j) im Presseleistungsschutzrecht konkrete und handhabbare Vorgaben insbesondere für den Begriff der „sehr kurzen Auszüge“ enthält und eine mindestens hälftige Beteiligung von Journalist*innen an den Einnahmen vorsieht,
 - k) keine pauschale zeitliche Begrenzung für die Nutzung nicht verfügbarer Schriftwerke vorsieht und
 - l) eine Frist für die Durchsetzung von Schrankenbestimmungen nach § 95b UrhG vorsieht,
2. für den Fall, dass die entsprechenden Regelungen der DSM-Richtlinie durch das demnächst zu erwartende Urteil des EuGH außer Kraft gesetzt werden, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Einsatz automatisierter Filter im Bereich des Urheberrechts ausschließt, aber die Verpflichtung zur Lizenzierung durch Plattformen, den Direktvergütungsanspruch und die in 1c erwähnte Bagatellschranke in vollem Umfang beibehält,
 3. bei der anstehenden Evaluierung des Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetzes das Augenmerk auf eine Weiterentwicklung zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu legen und in diesem Rahmen auch das Zweitveröffentlichungsrecht zu stärken,
 4. in der nächsten Legislaturperiode ein weiteres Reformpaket des Urheberrechtsgesetzes in Angriff zu nehmen und dabei insbesondere eine umfassende Gemeinfreiheit amtlicher Werke und eine Modernisierung der Kopiervergütung, die neue Nutzungsformen berücksichtigt, einzubeziehen,
 5. sich auf EU-Ebene für einen neuen Anlauf zur Reform des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte einzusetzen, mit dem
 - a) die bisherigen Regelungen des Artikel 17 der DSM-Richtlinie abgelöst werden, wobei der Einsatz automatisierter Filter im Bereich des Urheberrechts ausgeschlossen wird,
 - b) europaweit starke urhebervertragsrechtliche Regelungen im Sinne von Punkt 1a geschaffen werden,
 - c) europaweit Direktvergütungen für Onlinenutzungen geschaffen bzw. ausgeweitet werden,
 - d) das Leistungsschutzrecht für Presseverlage und das Datenbankschutzrecht abgeschafft werden,
 - e) eine Verkürzung überlanger Schutzfristen ins Auge gefasst wird,
 - f) die grenzüberschreitende Nutzung von Inhalten erleichtert wird,
 - g) starke europäische Mindeststandards für Erlaubnisse geschaffen und ausgebaut werden, die wichtigen Zwecken wie Bildung, Wissenschaft, Kulturerbe, journalistischer Berichterstattung und künstlerischer Freiheit dienen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- h) Erlaubnisse und dafür geeignete Vergütungssysteme geschaffen werden, um Alltagsnutzungen und transformative Werknutzungen, die Teil der Netzkultur sind, abzudecken und
- i) Vergütungssysteme für erlaubte Nutzungen im Allgemeinen weiterentwickelt und wo nötig harmonisiert werden, um Kreativen einen gerechten Anteil an der Wertschöpfung mit ihren Werken zu sichern.

Berlin, den 18. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.